

Nekrolog

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **2 (1826)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sagerkunst besser anzubringen wußte. So geschah es, daß sie ein solches Loos einem Leichtgläubigen für 2 fl. verkaufte, mit der Weissagung, er werde damit unfehlbar eine Summe von 15,000 fl. gewinnen. Nicht genug mit diesem schändlichen Betrug, trieb sie ihr verruchtes Spiel mit diesem armen Betrogenen so weit, daß sie ihm unter wiederholten, furchtbaren Verheerungen den wirklichen Gewinnst der bemerkten Summe anzeigte, und ihn auf deren baldigen Empfang vertröstete, wodurch derselbe zum Ankauf einer Heimath bewogen wurde, welcher Schritt ihn um 60 fl. schädigte, und, wie er selbst klagte, ihm Spott und Schande brachte. Scheferin wurde nun, nachdem sie obige Betrügereien gänzlich eingestanden hatte, den 2. März dieses Jahrs vor einen Ehrf. Gr. Rath gestellt, und erhielt folgende Strafe: „Cath. Scheferin soll das Urtheil bei offener Thüre anhören, in die Trüllen (zu 6 Trieben) und zwei Tage zu Wasser und Brod in die Gefangenschaft erkennt, und 10 fl. in den Landseckel gebüßt seyn.“

N e k r o l o g. 542357

In Hundweil starb den 6. dieses Monats Hr. Hauptmann und Gemeindschreiber Martin Engler, in einem Alter von 57 Jahren. Er wurde geboren den 9. März 1769, und bekleidete in den erstern Jahren seines männlichen Alters einige Militärstellen zur besten Zufriedenheit seiner Untergebenen. Im J. 1803 erwählte ihn seine Gemeinde zu einem Mitgliede des Rathes, und 1809 übertrug man ihm die Gemeindschreiberstelle, welcher 1812 diejenige eines Hauptmanns folgte. Die Verwaltung dieser beiden Aemter zu gleicher Zeit wurde bis damals in Hundweil nie einem und demselben Manne übertragen, und daher galt es für eine besondere Auszeichnung, als man bei ihm hievon eine Ausnahme machte. Von jener Zeit an, bis zu seinem Tode, verwaltete er diese Stellen mit Redlichkeit und Treue, geliebt und geschätzt von allen, die ihn kannten. Seinem Sarge, der von acht Gemeindsvorstehern getragen wurde, folgte eine ungewöhnlich große Menge Volks, worunter sich, was in Hundweil bei ähnlichen Anlässen nie gesehen worden seyn soll, alle Herren Beamteten hinter der Sitter befanden.